



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
www.ai.ch

11we

Reg:					
ad acta					
SBF/SER <b>07. FEB. 2013</b>					
	z.K.	z.Erl.		z.K.	z.Erl.
DIR			ABI	<input checked="" type="checkbox"/>	
STV			UHS		
S/K/C			NFO		
FISP			BFZ		
FI			MFZ		
DUI			BRF		
PERS					

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation (SBFI)  
Abteilung Allgemeine Bildung und  
Bildungszusammenarbeit  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Appenzell, 6. Februar 2013

### Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2012, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0) bis 14. Februar 2013 ersuchen.

Die Standeskommission lehnt sowohl die Initiative des Verbands Schweizerischer Studierendenschaften (VSS) als auch den Gegenvorschlag ab.

Vorab ist festzustellen, dass die Verhältnisse bei den Stipendien über das gesamte Spektrum gesehen gut sind. Jedenfalls sind keine Änderungen nötig, die nicht auch im Rahmen des bestehenden Systems möglich wären.

Die Initiative des VSS bringt Erhöhungen bei den Stipendien und massive Eingriffe in den Kompetenzbereich der Kantone. Sie beschränkt sich inhaltlich auf die Tertiärstufe. Indessen steht mehr als die Hälfte der Stipendienbezüger (57%) auf der Sekundarstufe II in Ausbildung. Die Initiative ignoriert diese Tatsache.

Der vorgelegte indirekte Gegenvorschlag kann aber ebenfalls nicht akzeptiert werden, weil auch er die Kompetenzen der Kantone in einem nicht hinnehmbaren Mass beschneidet. Möchte der Bund einen verstärkten Beitrag leisten, sollte er die Beiträge an die Kantone erhöhen. In einem solchen System wäre es dann durchaus richtig, in der Verteilung die finanziellen Aufwendungen der Kantone zu berücksichtigen, wie dies im Gegenvorschlag ange-dacht ist. Damit würde für die Kantone ein Anreiz für ein erhöhtes Engagement geschaffen.


Wird trotzdem am Gegenvorschlag festgehalten, sollten folgende Anliegen aufgenommen werden:

- Art. 4 Abs. 1: Als Variante könnte der kreditbezogene Bundesbeitrag nach Massgabe
- a) der kantonalen Aufwendungen sowie
  - b) der Einwohnerzahl
- berechnet werden.
- Art. 8 Abs. 2: Mit dieser Bestimmung muss eine neue Ausbildung auf der Tertiärstufe B auch dann stipendiert werden, wenn die genannte Person bereits einen Abschluss auf der Tertiärstufe A hat. Diese Regelung ist nicht sinnvoll. Eine Ausbildung auf tieferem Niveau soll nicht stipendiert werden, wenn bereits eine höhere Ausbildung abgeschlossen wurde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Stipendienamt, Hauptgasse 51, 9050 Appenzell  
Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg  
Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell